



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 85-86)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom  
21. Brachmonath 1823, betreffend die im  
Großherzogthum Baden von 1823 an aufgehobene  
Einkommenssteuer von den im Großherzogthum  
begüterten Schweizern.**

Ordnungsnummer

Datum 21.06.1823

[S. 85] Von dem Geheimen Rath des hohen Vororts Bern ist unterm 12. dieß ein an Denselben eingelangtes Schreiben des Großherzoglich Badischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Berstett, d. d. Carlsruhe den 4ten dieß, der hiesigen hohen Regierung abschriftlich mitgetheilt worden, worin derselbe anzeigt: «Nach dem §. 16. des im Jahr 1812 mit der Schweiz // [S. 86] geschlossenen Staatsvertrags, sey von den im Großherzogthum begütertem Schweizern, als ein Accis-Surrogat, eine Einkommenssteuer erhoben worden, Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, habe indessen durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 22. v. M, geruhet, Liese bisher bezogene Abgabe aufzuheben, und das Großherzogliche Finanzministerium habe bereits dem Dreisamkreis-Directorium den Auftrag ertheilt die Erhebung der Einkommensteuer von den Schweizern vom Jahr 1823 an zu sistiren, und bloß die Rückstände von frühern Jahren einzuziehen.»

Dieser Gegenstand wird durch gegenwärtigen Beschluß der Lbl. Finanz-Commission zu angemessenem Gebrauch überwiesen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]